Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

35. Jahrgang	Potsdam, den 1. Oktober 2024	Nummer 90

Dritte Verordnung zur Änderung der Hoheitszeichenverordnung

Vom 30. September 2024

Auf Grund des § 4 des Hoheitszeichen-Gesetzes vom 30. Januar 1991 (GVBl. I S. 26) verordnet der Minister des Innern und für Kommunales:

Artikel 1

Die Hoheitszeichenverordnung vom 20. April 2007 (GVBl. II S. 106), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2013 (GVBl. II Nr. 62 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 aa) In Nummer 1 werden die Wörter „die Präsidentin oder“ vorangestellt.

 bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

 cc) In Nummer 5 wird die Angabe „§§ 10 und 11“ durch die Angabe „§§ 7 und 8“ ersetzt.

 dd) In Nummer 6 werden die Wörter „den §§ 13 und 14“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.

 ee) In Nummer 13 werden die Wörter „die Landeswahlleiterin oder“ vorangestellt.

 ff) In Nummer 14 werden vor dem Wort „Vermessungsingenieure“ die Wörter „Vermessungsingenieurinnen und“ eingefügt sowie das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

 gg) Nummer 15 wird aufgehoben.

 hh) Nummer 16 wird Nummer 15.

 b) In Absatz 2 Nummer 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.

 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

 aa) In Satz 1 wird das Wort „jedermann“ durch die Wörter „jeder Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ministeriums des Innern“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „jedermann“ durch die Wörter „jeder Person“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der Präsidentin oder dem“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Minister des Innern“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die Siegelung von Schriftstücken, die mit Hilfe drucktechnischer oder elektronischer Einrichtungen erstellt werden, kann ein Abdruck des kleinen Landessiegels maschinell eingedruckt oder aufgedruckt werden, soweit Vorschriften, welche die Verwendung eines Dienstsiegels vorschreiben, nicht entgegenstehen. Ausschließlich zu gestalterischen Zwecken und unbeschadet der Verwendung von elektronischen Siegeln im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44), die durch die Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 (ABl. L 1183 vom 30.4.2024) geändert worden ist, ist die Abbildung des kleinen Landessiegels auf elektronischen Dokumenten zulässig.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1a kann auf eine Nummerierung verzichtet werden.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 6“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 6“ ersetzt.

d) In Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 6“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 6“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 5 Satz 3“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 30. September 2024

Der Minister des Innern und für Kommunales

Michael Stübgen

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg